



Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anspruchsberechtigung

¹ Die Einwohnergemeinde Bretzwil beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente der Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I besuchen.

² Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I, sofern die Schülerinnen und Schüler Wohnsitz in Bretzwil haben.

³ Zuzüger sind anspruchsberechtigt ab dem Datum ihrer Anmeldung in der Einwohnergemeinde Bretzwil. Sie erhalten einen pro rata-Beitrag an das Jahres-Umweltschutzabonnement, sofern sie für den gleichen Zeitraum nicht bereits von einer anderen Einwohnergemeinde Beiträge dafür erhalten haben.

⁴ Wegzüger haben die Beiträge an das Umweltschutzabonnement pro rata ab dem Datum ihrer Abmeldung zurückzuerstatten.

§ 2 Kostenbeteiligung

¹ Beiträge werden nur an ein Jahres-Umweltschutzabonnement geleistet. Die Kostenbeteiligung beschränkt sich auf die Zeitspanne des Besuchs einer Sekundarschule.

² Für das erste Kind, das die Sekundarschule besucht, werden keine Beiträge an das Umweltschutzabonnement ausgerichtet.

³ Ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Sekundarschule besucht, werden die Kosten des Umweltschutzabonnements zu 25 % übernommen, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und das steuerbare Einkommen über Fr. 100'000.-- liegt.

⁴ Ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Sekundarschule besucht, werden die Kosten des Umweltschutzabonnements zu 50 % übernommen, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und das steuerbare Einkommen zwischen Fr. 80'000.-- und Fr. 99'999.-- liegt.

⁵ Ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Sekundarschule besucht, werden die Kosten des Umweltschutzabonnements zu 75 % übernommen, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und das steuerbare Einkommen zwischen Fr. 60'000.-- und Fr. 79'999.-- liegt.

⁶ Ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Sekundarschule besucht, werden die Kosten des Umweltschutzabonnements zu 100 % übernommen, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und das steuerbare Einkommen unter Fr. 60'000.-- liegt.

⁷ Massgebend für das steuerbare Einkommen und Vermögen ist die jeweils letzte definitive Steuerveranlagung.

B. Ausnahmen

§ 3 Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen.

C. Formelles

§ 4 Geltendmachung des Anspruchs

¹ Der Antrag für eine Kostenbeteiligung an das Umweltschutzabonnement ist mit den notwendigen Beilagen auf dem offiziellen Formular der Einwohnergemeinde Bretzwil bis spätestens zum Ende eines Schuljahres einzureichen.

² Nach dem Ende eines Schuljahres kann für dieses Schuljahr rückwirkend keine Kostenbeteiligung mehr geltend gemacht werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und tritt per den 1. August 2017 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 16. Juni 2017 genehmigt.


Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident



M. Nachbur

Der Gemeindeverwalter



R. Schweizer

ENTSCHEID vom 17. Oktober 2017**Reglement der Einwohnergemeinde Bretzwil vom 1. August 2017 über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente / Genehmigung****I.**

Die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil beschloss am 16. Juni 2017 das Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachfolgend: Reglement Umweltschutzabonnemente). Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die Gemeinde ersucht nun mit Schreiben vom 3. August 2017 um Genehmigung des Reglements Umweltschutzabonnemente.

II.

1. Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sind Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (§ 167 Absatz 2 Gemeindegesezt in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesezt [SGS 140.1] sowie § 6 Buchstabe f der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente [SGS 140.25]).

2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das Reglement Umweltschutzabonnemente der Einwohnergemeinde Bretzwil geprüft. Die Bestimmungen des Reglements Umweltschutzabonnemente widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

: // : Das Reglement der Einwohnergemeinde Bretzwil vom 1. August 2017 über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente wird vorbehaltlos genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.